

§. 107.

Statutarische Bestimmungen für einzelne Schulgemeinden über Gegenstände des Schulwesens bedürfen, um Geltung zu haben, der Bestätigung der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

§. 108.

Die Bestellung und die künftige Revision der Befoldungsverzeichnisse der Volksschullehrer (§. 46) erfolgt durch die Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, den 4. November 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Deulwig.
